

SATZUNG

der Stadt Eschborn

über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.11.2001 *

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214),

der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429),

in Verbindung mit §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 17.09.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
 2. a) mündliche Auskünfte,
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,

4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
 2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
 4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)
- bestimmt.

§ 4

Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.

- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
 3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 5

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von Euro 0,50 kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 6

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Eschborn.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Eschborn abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Eschborn, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 10

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,

4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 11

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 12

Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Stadt Eschborn kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 13

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 9 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 15

Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 15. März 1996 außer Kraft.

Eschborn, den 18. September 1998

DER MAGISTRAT

gez.: Herkströter
Bürgermeister

* Inkrafttreten I. Nachtrag 01.01.2001

Kostenverzeichnis
zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Eschborn
in der Fassung des I. Nachtrags vom 01.11.2001

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

- 1.1 Schriftliche Auskünfte 10,-- bis 500,-- Euro
einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei,
soweit sie nicht aus Registern und Dateien
erteilt werden
- 1.2 Gewährung von Einsicht in amtliche
Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.
außerhalb eines anhängigen Verfahrens je
Akte, Kartei, usw. 2,50 Euro mindestens 5,-- Euro
- 1.3 Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten,
Karteien usw. je
Akte, Kartei usw. 2,50 Euro
- 1.4 wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein
Bediensteter die Einsichtnahme
dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand (1.9.3)
- 1.5 Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden
von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines
Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung 10,-- Euro
die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten
- 1.6 Beglaubigung von Unterschriften 5,-- Euro
- 1.7 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien,
die die Behörde selbst hergestellt hat je
Urkunde 2,50 Euro
- 1.8 Beglaubigungen in anderen Fällen:
Urkunden bis zu 10 Seiten,
je Urkunde 5,-- Euro
Urkunden, die aus mehr als 10
Seiten bestehen, je Seite 0,50 Euro
- 1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,
- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeit
aufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu
vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugel-
ten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die
Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht ge-
sondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf
die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

1.9.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	15,-- Euro
1.9.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	13,-- Euro
1.9.3 übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	8,-- Euro
1.9.4 Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v.H., mindestens	15,-- Euro

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 5 Abs. 2 S. 2)

2.1 Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:

2.1.1 bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache
je DIN A-4-Seite 5,-- Euro

2.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand

2.2 Anfertigen von Kopien:

2.2.1 bis DIN A-4-je Seite..... 0,15 Euro

2.2.2 DIN A-3 je Seite 0,25 Euro

II. Besondere Verwaltungskosten

1 Steuerwesen

1.1 Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte 3,-- Euro

1.2 Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben 5,-- Euro

2 Fundsachenverwahrung

- 2.1 Fundsachen (außer Fahrrädern und Krafträdern) 2,50 Euro
- 2.2 Fahrräder und Krafträder..... 5,-- Euro

3 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1 Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:

3.1.1 Grundgebühren

3.1.1.1 Zweckentfremdungsgenehmigungen für Abbruchmaßnahmen einschließlich ggf. erforderlicher Bauzustandsbesichtigung vor dem Abriss und Überwachung der Ersatzwohnraumbeschaffung 2,-- Euro je m² wegfallende Wohnfläche, jedoch mind. 50,-- Euro und höchstens 450,-- Euro

3.1.1.2 Zweckentfremdungsgenehmigungen für Nutzungsänderungen einschließlich ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung und Überwachung der Ersatzwohnraumschaffung 6,-- Euro je m² zweckentfremdete Wohnfläche, jedoch mind. 50,-- Euro und höchstens 1.250,-- Euro

3.1.1.3 Zweckentfremdungsgenehmigungen für das Leerstellenlassen einschließlich ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung 2,-- Euro je m² leerstehende Wohnfläche, jedoch mind. 50,-- Euro und höchstens 450,-- Euro

3.1.2 Sondergebühren

3.1.2.1 Negativbescheinigungen einschließlich ggf. erforderlicher Bauzustandsbesichtigung 50,-- Euro

3.1.2.2 Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen, die vor Abschluss der Bearbeitung zurückgezogen werden 3/8 der Gebühren zu 3.1.1.1 bis 3.1.1.3

3.1.2.3 Gebühren für die Ablehnung von Anträgen 100 % der Gebühren zu 3.1.1.1 bis 3.1.1.3

3.2 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:

3.2.1 Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück 25,-- Euro

3.2.2 Genehmigung der Umlegungsstelle nach § 51 BauGB (Verfügungs- und Veränderungssperre)..... 50,-- Euro

3.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen nach Zeitaufwand

3.4 Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 25,-- Euro

4 Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.

5 Telekommunikationslinien

Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
mindestens pro Antrag 50,-- Euro
höchstens pro Antrag 2.500,-- Euro

6 Stadtbücherei

6.1 Mahngebühr für jede abgelaufene Woche pro Medium 0,50 Euro

6.2 Bearbeitungsgebühr nach der 3. Mahnung pro Medium 10,-- Euro

6.3 Ersatzausweis für Benutzerausweis 5,-- Euro